

RS OGH 1987/5/26 1Ob4/87, 1Ob36/89, 6Ob291/00p, 6Ob52/01t, 6Ob357/04z, 6Ob23/05h, 6Ob211/06g, 6Ob281

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1987

Norm

ABGB §1330 Abs2 BIII

MedienG §6 Abs2

Rechtssatz

Die Presse trifft nur die Pflicht zur Wahrhaftigkeit. Das objektive und ernstliche Bemühen um eine wahrheitsgemäße Darstellung schließt Verschulden aus. Für den Umfang journalistischer Prüfungspflicht kommt es immer wesentlich darauf an, wie zuverlässig der jeweilige Informant ist. Auf die Richtigkeit amtlicher Presseaussendungen müssen sich Journalisten in der Regel verlassen können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 4/87

Entscheidungstext OGH 26.05.1987 1 Ob 4/87

Veröff: SZ 60/93 = MR 1987,131 (Korn) = JBI 1987,724

- 1 Ob 36/89

Entscheidungstext OGH 10.04.1991 1 Ob 36/89

Veröff: SZ 64/36 = JBI 1991,796 = ÖBI 1991,161

- 6 Ob 291/00p

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 291/00p

Auch; nur: Die Presse trifft nur die Pflicht zur Wahrhaftigkeit. Auf die Richtigkeit amtlicher Presseaussendungen müssen sich Journalisten in der Regel verlassen können. (T1); Beisatz: Die Presse trifft nicht die Pflicht zur objektiven Wahrheit. (T2); Beisatz: Die Rechtswidrigkeit besteht im Bereich des "Kennenmüssens" darin, dass die Unrichtigkeit der Tatsachen bei Einhaltung der objektiven Sorgfalt erkennbar ist und die Tatsachen dennoch verbreitet werden. Der objektive Nachweis der Einhaltung journalistischer Sorgfalt ("Gutgläubensbeweis") ist zulässig. Eine amtliche Pressemitteilung der Sicherheitsbehörde berechtigt den Journalisten mangels gegenteiligen Wissens dazu, die darin enthaltene Behauptung für wahr zu halten. Er macht sich keiner Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten schuldig, wenn er derart gewonnene Informationen ohne weitere Prüfung veröffentlicht. (T3); Veröff: SZ 73/198

- 6 Ob 52/01t

Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 52/01t

Auch; nur: Für den Umfang journalistischer Prüfungspflicht kommt es immer wesentlich darauf an, wie zuverlässig der jeweilige Informant ist. (T4)

- 6 Ob 357/04z

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 357/04z

Auch; Beisatz: Die Frage nach dem Umfang der Nachforschungspflicht eines Journalisten hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab. (T5)

- 6 Ob 23/05h

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 23/05h

Auch

- 6 Ob 211/06g

Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 211/06g

Auch; Beis wie T5

- 6 Ob 281/08d

Entscheidungstext OGH 15.01.2009 6 Ob 281/08d

Vgl; Beis wie T5; Beisatz: Die Frage nach dem Umfang der Nachforschungspflicht hängt so sehr von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab, dass dieser Frage keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO zukommt. (T6)

- 6 Ob 50/09k

Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 50/09k

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0031856

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at